



Änderungen im Betreuungsrecht seit 01.01.2023

Am 01.01.2023 wurde das Betreuungsrecht reformiert. Das bedeutet, dass die Regelungen zur rechtlichen Betreuung teilweise inhaltlich verändert und neu strukturiert wurden. Im Folgenden finden Sie eine grobe Übersicht zu den wichtigsten Änderungen.

Aufgabenkreise und Aufgabenbereiche

Bisher wurde eine rechtliche Betreuung für größere Aufgabenkreise bestellt. Die bisherigen großen Aufgabenkreise in der Betreuung werden jetzt in sog. Aufgabenbereiche unterteilt. Diese werden im Einzelnen vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet. Es können auch nur einzelne Maßnahmen zugeordnet werden. Als Aufgabenkreis ist jetzt die Gesamtheit aus mehreren Aufgabenbereichen zu verstehen, wenn zum Beispiel die einzelnen Aufgabenbereiche zusammengefasst werden (z.B. Vermögenssorge).

☞ Eine Betreuung „in allen Angelegenheiten“ ist daher nicht mehr zulässig!

Besondere Aufgabenbereiche

Folgende Aufgabenbereiche müssen nochmal explizit durch das Betreuungsgericht angeordnet werden:

- eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten
- eine freiheitsentziehende Maßnahme (unabhängig vom Aufenthaltsort)
- die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland
- die Bestimmung des Umgangs des Betreuten (mit anderen Personen),
- die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten (auch elektronisch)
- die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten

Diese Aufgabenbereiche stellen einen erhöhten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des*der Betreuten dar, sodass diese nicht in andere Aufgabenbereiche „hineingelesen“ werden dürfen.

Erforderlichkeit

Für jeden Aufgabenbereich muss die Wahrnehmung durch eine rechtliche Betreuung erforderlich sein. Dies bezieht sich auch auf den Umfang der Betreuung. Die rechtliche Betreuung soll nicht den erforderlichen Unterstützungsbedarf überschreiten. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn ein absehbarer oder akuter Handlungsbedarf besteht. Eine Betreuung darf nicht gegen den freien Willen einer volljährigen Person gestellt werden. Andere Hilfen sind dabei vorrangig, wenn die rechtliche Handlungsfähigkeit der Person durch Alternativen erhalten bleiben kann. Die Vertretungsmacht soll nur genutzt werden, wenn die Person sich auch mit Unterstützung nicht vertreten oder handeln kann.

☞ Grundsatz: Unterstützung vor Vertretung und Wahrung der Selbstbestimmung!

Andere Hilfen hierbei können sein:

- Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Betreuungsbehörde, s. Kontaktdaten)
- Vermittlung und Kontaktherstellung
- Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten
- Assistenzleistung

Wünsche des Betreuten, Pflichten der Betreuung

Der **Wunsch und Wille des*der Betreuten** ist für das Handeln als rechtliche Betreuung nun gesetzliche Pflicht. Die Betreuten sind gemäß ihren Wünschen und Vorstellungen zu unterstützen. Bei der Feststellung der Wünsche geht es um die subjektive Perspektive des Betreuten, nicht um die objektive Einschätzung oder das Wohl aus Sicht der Betreuung. Kann der aktuelle Wunsch nicht festgestellt werden, muss der mutmaßliche Wille herangezogen werden (Wie hätte der Betreute entschieden, wenn er sich jetzt äußern könnte?).

☞ Es gilt die Wunschbefolgungspflicht im Rahmen der Möglichkeiten und der Zumutbarkeit!

Unzumutbar ist insbesondere:

- die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
- die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit
- die aktive Beteiligung an einer schwerwiegenden Selbstschädigung
- eine zeitlich und umfänglich für den Betreuer persönlich unangemessene Belastung

Ehegattenvertretungsrecht

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge können Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen bei eintretender Krankheit und/oder Behinderung die betroffene Person für 6 Monate vertreten. Dies können z.B. Entscheidungen zu Untersuchungen, ärztlichen Eingriffen usw. sein. Ausnahmen bestehen, wenn bereits eine anderweitige Vollmacht oder Betreuung vorliegt.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Weitere Fragen beantwortet die Betreuungsbehörde oder der Kommunale Betreuungsverein, außerdem das zuständige Betreuungsgericht und das Justizministerium des Bundeslandes. Der Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. ist Träger eines anerkannten Betreuungsvereins und bietet ebenfalls Beratungen zum Betreuungsrecht an.

- **Betreuungsbehörde Mannheim** 0621 – 293 9488
- **Kommunaler Betreuungsverein (KBV)** 0621 – 293 9487
- **Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.** 0621 – 120 800
- **Betreuungsgericht** 0621 – 292 2290



Angelique Freymann & Jens Röhling

**Sie haben Fragen? Sie brauchen Hilfe?
Wir sind für Sie da!**

Beratung

Wohnen • Arbeiten • Freizeit

Friedrichstraße 46a

-im Margarete-Blarer-Haus-

68199 Mannheim

Telefon 0621- 8600 1719

E-Mail beratung@gemeindediakonie-mannheim.de